

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes

vom 11. Mai 2011

Beginn: 15:10 Uhr
Ende: 18:00 Uhr

A n w e s e n d :

Frau Schmid
Frau Müller-Jacobsen
Herr Dr. Mollnau
Herr Häusler
Herr Dr. Börner bis 16:55 Uhr
Herr Betz
Frau Delerue
Frau Erdmann
Frau Feindura ab 16:15 Uhr
Herr Gustavus
Frau Dr. Hadamek ab 15:15 Uhr
Frau Dr. Hofmann
Herr Jede
Herr Dr. von Kiedrowski
Frau Maristany Klose
Herr Meyer
Herr Plassmann
Frau Reisert ab 15:15 Uhr
Herr Rudnicki
Herr von Wedel
Herr Weimann
Herr Wesser
Frau Weyde
Frau Zecher

Frau Pietrusky
Herr Ehrig

Entschuldigt nicht erschienen sind Herr Dr. Köhler, Herr Samimi, Herr Dr. Schmidt-Ott, Frau Silbermann, Herr Dr. Steiner. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 13. April 2011/Beschlussfassung über Fassung für die Homepage

Es wird diskutiert, ob und in welchem Umfang Personalfragen in die zu veröffentlichende Fassung des Protokolls gehören.

Um 15:25 Uhr wird beschlossen:

bei Personalfragen wird in der Fassung des Protokolls, die im Internet veröffentlicht wird, nur das Ergebnis mitgeteilt. Auslassungen werden mit dem Hinweis „keine Veröffentlichung gemäß § 76 BRAO“ gekennzeichnet.

(Einstimmig)

Um 15:26 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der April-Sitzung wird genehmigt.

(Einstimmig, ohne Gegenstimme, bei 2 Enthaltungen)

Um 15:27 Uhr wird beschlossen:

Die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung wird unter Namensnennung des Berichterstatters veröffentlicht.

(Einstimmig, bei einigen Enthaltungen)

TOP 2

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz auf Einsichtnahme in Zulassungsakten

Zwei Journalisten haben bei der RAK den Antrag gestellt, ihnen alle mit einem bestimmten Zulassungsverfahren in Zusammenhang stehenden schriftlichen Informationen zu einem Anwalt in Kopieform zur Verfügung zu stellen. Laut Antragsbegründung soll aufgrund der früheren Tätigkeit des Anwalts vor seiner Zulassung zur Anwaltschaft ein öffentliches Interesse an der Herausgabe der Unterlagen bestehen.

Für den betroffenen Anwalt hat sich ein Bevollmächtigter gemeldet und einer etwaigen Herausgabe der Informationen vorsorglich widersprochen.

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass der Anwendungsbereich des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes zwar gegeben sei, dem Akteneinsichtsgesuch jedoch der zwingende Versagungsgrund des § 17 Abs. 3 BlnIFG entgegenstehe. Nach dieser Norm bleiben auf Bundesrecht beruhende Geheimhaltungspflichten durch das Gesetz unberührt. Damit sei der Maßstab des § 76 Abs. 1 BRAO anwendbar. Bei personenbezogenen Vorgängen handele es sich um den Kernbereich geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten. Auf eine Interessenabwägung komme es daher nicht an.

Um 15:45 Uhr wird beschlossen:

Der Antrag auf Akteneinsicht in die Personalakte wird abgelehnt.

(einstimmig)

TOP 3 **Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht**

- a) § 19 Abs. 1 Satz 1 BORA – Beauftragung Dritter mit dem Kopieren von Ermittlungsakten

Der Berichterstatter trägt vor, dass Ausgangspunkt dieser Erörterung ein Beschwerdefall war. Ein Rechtsanwalt habe umfangreiche Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft in einem Copy-Shop zum Kopieren abgegeben. Ein Vertreter der Staatsanwaltschaft habe dann bei einem zufälligen Besuch in dem Copy-Shop ungehinderten Zugriff auf die Akten gehabt. In diesem Zusammenhang hatte die Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. eine Stellungnahme zur Auslegung des § 19 Abs. 1 Satz 1 BORA übersandt, die gleichzeitig auf der website der Vereinigung veröffentlicht wird. Im Ergebnis geht diese Stellungnahme davon aus, dass die Aushändigung von Akten an dritte Personen zum Zwecke der Anfertigung von Kopien nicht gegen § 19 Abs. 1 Satz 1 BORA verstoße, wenn bei Überlassung sichergestellt sei, dass der Auftragnehmer über die damit einhergehenden Pflichten belehrt worden sei und zuverlässig sei.

Der Stellungnahme der Strafverteidigervereinigung wird entgegengehalten, der Schutzzweck des § 19 Abs. 1 BORA sei die Integrität der von Gerichten oder Behörden zur Einsichtnahme überlassenen Originalakte. Nach dem Wortlaut von Satz 1 darf die Originalakte nur an Mitarbeiter des Anwalts ausgehändigt werden. Hierunter verstehe die Kommentarliteratur nur dienstvertraglich Angestellte des Rechtsanwalts. Unter Originalunterlagen im Sinne des § 19 Abs. 1 BORA seien auch Aktendoppel zu verstehen, die bereits von der Behörde kopiert worden seien und die oftmals in Strafverfahren mit mehreren Beschuldigten gefertigt werden.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 4 sei sicherzustellen, dass bei Ablichtung von Originalunterlagen Unbefugte keine Kenntnis erhalten. Unbefugt sei nach der Kommentierung jeder, der nicht Mitarbeiter des Rechtsanwalts ist, also auch die Mitarbeiter des Copy-Shops, und zwar unabhängig davon, wie die Örtlichkeit beschaffen sei und/oder ob diese Mitarbeiter eine Verschwiegenheitserklärung unterschrieben hätten. Schutzzweck des § 19 BORA sei es nämlich auch, die Kenntnisnahme vom Akteninhalt durch Unbefugte zu verhindern. Auch der Verweis auf „sonstige Personen“ in § 2 Abs. 4 BORA eröffne keine Möglichkeit, Originalunterlagen im Sinne von § 19 Abs. 1 BORA an andere Personen als Mitarbeiter auszuhändigen, da die Norm lediglich der Konkretisierung der Grundpflicht zur Verschwiegenheit diene, nicht aber den Kreis der Mitarbeiter im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 1 BORA erweitere. Der Normzweck des Datenschutzes – Verhinderung der Kenntnisnahme durch Unbefugte – gelte auch für sogenannte Doppelakten. Der strenge Maßstab des § 19 BORA korrespondiere mit dem Privileg der Akteneinsicht für den Rechtsanwalt.

In der Diskussion wird darauf hingewiesen, dass diese Problematik nicht nur Strafakten, sondern auch Akten anderer Behörden, z.B. auch umfangreiche Bauakten betreffe.

In der nachfolgenden Diskussion wird einerseits die strikte Einhaltung des Wortlautes des § 19 BORA befürwortet. So beinhalten Strafakten oder auch andere Behördenakten häufig hochsensible Daten, z.B. in psychiatrischen Gutachten, die häufig nicht nur den jeweiligen Mandanten des Rechtsanwalts betreffen, der sich möglicherweise mit der Überlassung der Akte an Dritte einverstanden erklärt hat, sondern auch andere Personen (wie etwa weitere Beschuldigte, Nebenkläger, etc.). Die Gefahr der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte müsse verhindert werden.

Andererseits wird darauf hingewiesen, dass der Aktenumfang in Großverfahren, der häufig mehrere Umzugskartons umfasse, zeitlich und technisch kaum im Büro bewältigt werden könne. Dies gelte auch für umfangreiche Planungsunterlagen, die den Einsatz von Spezialkopierern erfordern. Es wird vorgeschlagen, dieser sozialen Wirklichkeit Rechnung zu tragen und den Kolleginnen und Kollegen Lösungsmöglichkeiten anzubieten.

Hierzu werden verschiedene Möglichkeiten wie insbesondere die Einholung des Einverständnisses der aktenführenden Behörde und die Bindung externer Mitarbeiter durch befristete Dienstverträge angedacht, ohne ein abschließendes Ergebnis zu erzielen.

Schließlich wird vorgeschlagen, die Vereinbarkeit des § 19 BORA mit praktischen Lösungsvorschlägen durch eine Arbeitsgruppe untersuchen zu lassen. Im Übrigen könnte es auch Aufgabe der neu zu wählenden Satzungsversammlung sein, den § 19 BORA im Lichte der sozialen Wirklichkeit zu überprüfen.

Um 16:30 Uhr wird beschlossen,

eine Arbeitsgruppe bestehend aus den Herren Rudnicki, Weimann, Betz und Frau Dr. Hofmann zu bilden, die bis zur nächsten Vorstandssitzung Vorschläge erarbeiten soll.

(Einstimmig)

TOP 9 Verschiedenes

a) Strafsache u.a. *

Keine Veröffentlichung gem. § 76 Abs. 1 BRAO.

* Dieser TOP wurde aus der Präsidiumssitzung in den Gesamtvorstand verlegt und zeitlich vorgezogen behandelt.

TOP 3

b) Handhabung des § 51 Abs. 6 BRAO

§ 51 Abs. 6 BRAO verpflichtet die Rechtsanwaltskammern, auf Antrag Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung ihrer Mitglieder zu erteilen, soweit der Rechtsanwalt kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat. Die Mitteilung betrifft den Namen und die Adresse des Berufshaftpflichtversicherers sowie die Versicherungsnummer. Nach bisheriger Verwaltungspraxis wird nach Eingang eines Auskunftersuchens summarisch geprüft, ob Schadensersatzansprüche aufgrund des Vortrags möglich erscheinen. In diesem Fall wird das Mitglied zur Gewährung rechtlichen Gehörs im Hinblick auf sein schutzwürdiges Interesse unter Fristsetzung angeschrieben.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV) ist auch die Anwaltschaft seit Mai 2010 verpflichtet, vor Abschluss eines schriftlichen Vertrags bzw. vor Erbringung der Dienstleistung Angaben über die Berufshaftpflichtversicherung, insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich zur Verfügung zu stellen. Dies kann auf verschiedene Weise, z.B. durch ein Merkblatt, einen Aushang in der Kanzlei oder elektronisch auf der Homepage der Kanzlei geschehen. Die Erfüllung dieser Pflichten ist bußgeldbewehrt. Bußgeldbehörde ist die RAK.

Fraglich ist, ob angesichts dieser Pflicht noch eine Anhörung des Mitglieds bei Auskunftersuchen erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass von dieser Pflicht die Angabe der Versicherungsnummer nicht umfasst ist und dass die Anhörung des Mitglieds nach wie vor in § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO Gesetzesrang hat und der Grundsatz des rechtlichen Gehörs darüber hinaus Verfassungsrang hat.

Um 17:00 Uhr wird beschlossen,

die bisherige Verwaltungspraxis der Anhörung des Mitglieds nach einem Auskunftersuchen über seine Berufshaftpflichtversicherung beizubehalten.

(Einstimmig, ohne Gegenstimme, bei 1 Enthaltung)

c) Vermittlung von anwaltlichen Terminvertretungen durch die Firma AdvoAssist GmbH & Co. KG

Bei AdvoAssist handelt es sich um eine internetbasierte Terminbörse, die seit 2003 die Fremdvergabe auswärtiger Termine durch Rechtsanwälte organisiert. Die Mitgliedschaft ist kostenlos. Terminsuche und Terminausschreibung sind in den AGB geregelt. Danach handelt derjenige, der den Termin übernimmt als Terminvertreter und nicht als Unterbevollmächtigter. Es kommt kein Vertrag zwischen dem Mandanten und demjenigen zustande, der den

Termin wahrnimmt. Es kommt nur ein Vertrag zwischen den beteiligten Anwälten zustande. Demnach gelten nicht die Mindestgebühren des RVG, weil das RVG nur die Gebühren zwischen Mandant und Anwalt regelt. Die pauschalen Gebührensätze für die Terminsvertreter, die AdvoAssist vorschlägt, um langwierige Preisverhandlungen zu vermeiden (z.B. 100,00 Euro für Amtsgerichtstermine), verstoßen daher nicht gegen § 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO.

Auch ein Verstoß gegen Verschwiegenheitspflichten ergeben sich nach der Handhabung durch AdvoAssist nicht, da hinsichtlich der Beschreibung des Termins auf der Internetplattform lediglich allgemeine Angaben zum Gegenstand des Verfahrens wie z.B. „Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen aus Autokauf“ sowie Aktenzeichen und Gerichtssaal verlangt werden. Insoweit handelt es sich um keine geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen.

Fraglich ist, ob die beteiligten Anwälte gegen das Verbot der Provisionsabgabe nach § 49b Abs. 3 BRAO verstoßen. Neben der pauschalen Terminsvertretungsgebühr, die der Anwalt erhält, haben beide beteiligten Anwälte jeweils 10,00 Euro an AdvoAssist zu zahlen. Insoweit handelt es sich aber nicht um eine Provision für die Vermittlung von Mandaten, sondern um ein Entgelt für das Zurverfügungstellen der technischen Plattform im Internet. Ende 2010 habe der BGH Ähnliches für eine Internetplattform für das Zustandekommen von Behandlungsverträgen bei Zahnärzten entschieden (BGH I ZR 55/08) und dabei die Entgeltzahlung des Zahnarztes als Entgelt für die Nutzung des virtuellen Marktplatzes bezeichnet. Auch den Zahnärzten ist nach ihrer Berufsordnung eine Provisionszahlung für die Zuweisung von Patienten verboten. Daher könne die Zahnarztentscheidung auf die Anwaltschaft übertragen werden und die Zahlung der 10,00 Euro an die Firma AdvoAssist als Entgelt für die Zurverfügungstellung der technischen Plattform zur Vermittlung von Terminsvertretungen angesehen werden.

Eine scheinbar entgegenstehende Auffassung des BRAO-Ausschusses der BRAK vom 24. Januar 2011 gehe davon aus, dass es sich um die Wahrnehmung von Terminen in Untervollmacht handelt und beziehe sich daher auf einen anderen Sachverhalt.

Nach kurzer Diskussion wird um 17:15 Uhr auf der Grundlage der AGB AdvoAssist GmbH & Co. KG, die der Erörterung zugrundelagen, beschlossen:

Die Nutzung der Internetbörse zur online-Terminvergabe der AdvoAssist GmbH & Co. KG durch Rechtsanwälte ist berufsrechtlich unbedenklich.

(Einstimmig)

TOP 4 Ethikdiskussion der BRAK

Im Anschluss an die Beschlussfassung in der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 13. April 2011 (Protokoll TOP 2) hat die BRAK das Ethikpapier in den BRAK-Mitteilungen 2011, S. 58 veröffentlicht. Die Stellungnahme des Vorstands zu diesem Papier soll bis zur Klausurtagung des Vorstands am 19./20. August 2011 ausformuliert

liert und auf der Klausurtagung abgestimmt werden. Da das Ethikpapier auf der BRAK-Hauptversammlung Anfang Oktober 2011 erstmals beraten werden soll, ist eine frühere Stellungnahme nicht erforderlich.

TOP 5

Ausschüsse der BRAK

Als Tischvorlage liegen eine Übersicht der bisherigen Mitglieder der RAK in den Ausschüssen der BRAK sowie Vorschläge für drei weitere Kandidaten vor. Darüber hinausgehend werden keine weiteren Vorschläge gemacht. Es besteht Einvernehmen, im Paket abzustimmen.

Um 17:40 Uhr wird beschlossen:

Die bisherigen Mitglieder der RAK in den Ausschüssen der BRAK werden, soweit sie wieder kandidieren, erneut vorgeschlagen. Darüber hinaus werden die drei in der Tischvorlage genannten Mitglieder für die Ausschüsse der BRAK vorgeschlagen.

(Einstimmig, mit Enthaltung der betroffenen Vorstandsmitglieder)

TOP 7

Beauftragte für das Ausbildungswesen:

vorläufig kommissarisch: Rechtsanwältin Erdmann

a) Beauftragte für den Datenschutz

- intern: Rechtsanwalt Ehrig
- extern: Rechtsanwältin Dr. Hofmann

(bereits in der April-Sitzung beschlossen)

b) Beauftragter für Anwaltsgeschichte:

Rechtsanwalt Dr. Mollnau

c) Beauftragter für Mediation:

Rechtsanwalt Plassmann

d) Beauftragte für die Anwaltsorganisation UIA:

Rechtsanwältin Delerue und Rechtsanwalt Häusler

e) Beauftragte für die Anwaltsorganisation IBA:

Rechtsanwältin Feindura

- f) Beauftragte für Informationstechnologie:
Rechtsanwalt Rudnicki und Rechtsanwältin Silbermann
- g) Beauftragte für Geldwäsche:
Rechtsanwältin Zecher, Stellvertreterin: Rechtsanwältin Dr. Hofmann
- h) Beauftragte für das DAJ:
Rechtsanwältin Delerue
- i) Beauftragte für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte:
Rechtsanwältin Weyde und Rechtsanwalt Wesser
- j) Beauftragter für Juristenausbildung:
Rechtsanwalt Dr. v. Kiedrowski
- k) Ausschuss Rechtsschutzversicherungen:
Rechtsanwältin Reiser sowie Rechtsanwälte Gustavus, Rudnicki und Wesser
- l) Ausschuss „Anwaltsbiographien“:
Rechtsanwältinnen Schmid, Erdmann und Weyde sowie Rechtsanwälte Häusler, Dr. Mollnau und Wesser
- m) Ausschuss „Außergerichtliche Streitbeilegung“:
Rechtsanwältin Erdmann sowie Rechtsanwälte Plassmann, Dr. Schmidt-Ott, Dr. Mollnau und Jede
- n) Ausschuss „Zugang Anwaltsnotariat“:
Rechtsanwältinnen Erdmann und Maristany Klose sowie Rechtsanwälte Dr. Schmidt-Ott und Wesser

Alle nicht genannten bisherigen Beauftragten und Ausschüsse entfallen.

(alle Entscheidungen einstimmig, bei Enthaltung der Betroffenen)

TOP 8* **Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Tagungen, Veranstaltungen und Gespräche**

* Dieser TOP wurde schriftlich abgehandelt.

- Am 14. April 2011 hat bei der Senatsverwaltung ein Gespräch zum Thema „Elektronischer Rechtsverkehr“ stattgefunden, an dessen Ende durch die Präsidentin und den Staatssekretär eine Vereinbarung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Fortentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs unterzeichnet wurde.
- Die Präsidentin hat am 19. April 2011 am traditionellen Spargelessen der Berliner Pressekonferenz teilgenommen.
- Die Präsidentin hat am 20. April 2011 an der Amtseinführung des neuen Präsidenten des Landesarbeitsgerichts und der Verabschiedung der bisherigen Präsidentin teilgenommen.
- Vom 27. April bis 2. Mai 2011 hat das jüngste Vorstandsmitglied an einer Delegationsreise der BRAK nach Israel im Rahmen des Freundschaftsvertrages teilgenommen.
- Ein Vizepräsident hat am 2. Mai 2011 am 2. Liberalen Salon teilgenommen.
- Ein Vorstandsmitglied hat am 4. Mai 2011 an der Vorführung des Films „Die Anwälte“ in der HU teilgenommen.
- Die Präsidentin, ein Vizepräsident und die Hauptgeschäftsführerin haben vom 5. bis 6. Mai 2011 an der 128. BRAK-HV teilgenommen.
- Die Präsidentin hat am Vormittag des 11. Mai 2011 am Deutsch-Russischen Tisch der BRAK teilgenommen und zur Rechtsanwalts-GmbH und Rechtsanwalts-AG vorgetragen.

TOP 9 Verschiedenes

b) Um die Beteiligung an der Briefwahl zur nächsten Satzungsversammlung zu erhöhen,

wird um 17:55 Uhr beschlossen:

Die RAK übernimmt die Portokosten der Wahlumschläge („*Porto zahlt Empfänger*“).

(*einstimmig*)

Ein Mitglied der Satzungsversammlung berichtet über die bisherige Arbeit der Berliner Mitglieder der Satzungsversammlung.

Berlin, 30. Juni 2011

.....
Irene Schmid

.....
Dr. Marcus Mollnau

Tagesordnung

für die Sitzung des Gesamtvorstandes am 11. Mai 2011

Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: 17:35 Uhr

-
- | | |
|--|-------------------------------|
| TOP 1
Genehmigung des Protokolls der April-Sitzung/Beschlussfassung über
Fassung für die Homepage | 15:00 Uhr
BE: RAin Schmid |
| TOP 2
Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz auf Einsichtnahme in
Zulassungsakten
- Anlagen sowie Vermerk anbei - | 15:05 Uhr
BE: RA Plassmann |
| TOP 3
Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht | 15:20 Uhr |
| a) § 19 Abs. 1 Satz 1 BORA
Beauftragung Dritter mit dem Kopieren von Ermittlungsakten
- zwei Schreiben der Strafverteidigervereinigung vom
3. November 2010 sowie Vermerk anbei - | BE: RA Rudnicki |
| b) Handhabung des § 51 Abs. 6 BRAO
- Vermerk anbei - | BE: RA Jede |
| c) Vermittlung von anwaltlichen Terminvertretungen durch die
Firma AdvoAssist GmbH & Co. KG
- vertagt aus der April-Sitzung, Vermerk anbei - | BE: RAin Zecher |
| TOP 4
Ethikkommission der BRAK
hier: Stellungnahme zum Diskussionspapier des BRAK-Präsidiums
- Auszug aus dem Protokoll der 293. Präsidiumssitzung der BRAK am
14. März 2011 in Berlin anbei - | 16:20 Uhr
BE: RA v. Wedel |
| TOP 5
Ausschüsse der BRAK
- Schreiben der BRAK nebst Ausschussliste anbei -
- Vorschlag des Kollegen Gustavus anbei - | 16:35 Uhr
BE: RAin Schmid |
| TOP 7
Erörterung der bestehenden Ausschüsse und Beauftragten
- Zuständigkeiten und Neubesetzungen -
- aus April-Sitzung vertagt, Liste anbei - | 16:50 Uhr
BE: RAin Schmid |

TOP 8 Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen	17:15 Uhr
TOP 9 Verschiedenes	17:30 Uhr

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.